

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die BÄM Mobility GmbH gültig ab 01.12.2024

## § 1 Gegenstand

Die BÄM Mobility GmbH FN 550867z, (nachfolgend kurz „BÄM“) vermietet oder vermittelt (als Vermittler) registrierten natürlichen Personen (nachfolgend kurz „Kunden“) und registrierten natürlichen Personen als Unternehmer sowie juristischen Personen (nachfolgend kurz „Gewerbekunden“) bei bestehender Verfügbarkeit, Kraftfahrzeuge zur kurzzeitigen Nutzung (nachfolgend „Kurzzeitmiete“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Registrierung, den Abschluss des Kundenvertrages (Rahmenvertrag), die jeweiligen Nutzungsverträge und die Kurzzeitmiete von Fahrzeugen der BÄM oder eines ihrer Kooperationspartner sowie von BÄM angebotene Produkte.

Diese AGB werden bei der Buchung eines BÄM Fahrzeugs durch die jeweils aktuelle Version der Allgemeinen Bedingungen des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (AHKB) ergänzt (Einsehbar unter: [https://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/AKHB\\_2015.html/\\$file/AKHB\\_2015.pdf](https://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/AKHB_2015.html/$file/AKHB_2015.pdf))

Es gelten die Preise und Gebühren der jeweils aktuell gültigen Tarif- und Gebührenliste zum Zeitpunkt der Buchung vor Abschluss des jeweiligen Nutzungsvertrages im Sinne des § 7 dieser AGB (nachfolgend „jeweils aktuell gültige Gebührenliste“). Sämtliche von diesen abweichenden AGB finden auf die zwischen BÄM und dem Kunden bzw. dem Gewerbekunden abgeschlossene Vertragsbeziehung keine Anwendung. Der Begriff „Kunde“, „Tarifpartner“ und „Fahrberechtigter“ dient bloß der Vereinfachung und Verbesserung der Lesbarkeit und umfasst sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht.

## § 2 BÄM als Vermittler

Der Kunde kann im Rahmen seines Kundenvertrages (seines Kundenaccounts) neben den Fahrzeugen der BÄM auch Fahrzeuge von Kooperationspartnern von BÄM in Kurzzeitmiete nutzen. In diesen Fällen erbringt BÄM die Dienstleistungen nicht als Vermieter, sondern vermittelt lediglich das Fahrzeugangebot eines Dritten. BÄM agiert hier lediglich als Vermittler. Der Vertrag über die Nutzung des Fahrzeugs kommt im Vermittlungsfall ausschließlich zwischen dem Kooperationspartner als Vermieter und dem Kunden als Mieter zustande. Die vorliegenden AGB sind auf dieses Mietverhältnis sinngemäß anzuwenden (d.h. die BÄM als Vermieter treffenden Rechte und Pflichten treffen im Vermittlungsfall den Kooperationspartner), ebenso die Tarif- und Gebührenliste von BÄM.

## § 3 Kundenvertrag (Rahmenvertrag)

Der Abschluss des Kundenvertrages (Rahmenvertrages) erfolgt durch das Anlegen eines Kunden-/Nutzerkontos über die Online-Registrierung. Der Kunde muss dafür seine persönlichen Daten sowie seinen gültigen Führerschein hinterlegen. Er hat einen Tarif auszuwählen sowie eine gültige Zahlungsmethode zu hinterlegen. Nachdem der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die aktuelle Tarif- und Gebührenliste sowie die Datenschutzerklärung akzeptiert und auf den Button „zahlungspflichtig registrieren“ geklickt hat, hat er ein wirksames Angebot an BÄM gestellt. Der Kunde hat die Online-Registrierung bzw. den schriftlichen Kundenvertrag vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Der Kunde bzw. Gewerbekunde verpflichtet sich mit Vertragsabschluss, die einmalige Registrierungsgebühr in der aktuell gültigen Höhe gemäß den in § 20 enthaltenen Zahlungsbedingungen zu bezahlen.

Die mit dem Kundenvertrag verbundenen monatlichen Kosten laut Tarif („monatliche Mitgliedsgebühr“) sind gemäß den in § 20 vereinbarten Zahlungsbedingungen zu bezahlen.

Für die Nutzung eines Fahrzeugs und die damit einhergehende Kurzzeitmiete wird ein gesonderter Nutzungsvertrag durch die jeweilige Fahrzeugbuchung (§ 7 Nutzungsvertrag/Buchungspflicht/Fahrzeugstandort) abgeschlossen.

BÄM behält sich vor, die Registrierung eines Kunden abzulehnen, falls Grund zur Annahme besteht, dass dieser sich nicht vertragsmäßig verhalten wird.

Eine natürliche Person kann nur ein BÄM Nutzerkonto haben.

## § 4 Fahrberechtigung

Fahrberechtigt sind Kunden bzw. Gewerbekunden, die einen Kundenvertrag mit BÄM abgeschlossen haben und weitere vom Kunden bzw. Gewerbekunden im Zuge der Registrierung angemeldete natürliche Personen (nachfolgend „Tarifpartner“) mit einem Mindestalter von 21 Jahren. Buchungen über den Kundenaccount von Tarifpartnern erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden bzw. des Gewerbekunden. Das Fahrzeug darf im Notfall mit Zustimmung von einer anderen natürlichen Person (nachfolgend „Fahrberechtigter“) gefahren werden. Der Kunde hat sicherzustellen und ist verantwortlich dafür, dass die Tarifpartner und Fahrberechtigten die Regelungen dieser AGB beachten und einhalten sowie bei Fahrten fahrtüchtig im Sinne der StVO sind; dieser Verpflichtung hat im Hinblick auf den Tarifpartner auch der Gewerbekunde nachzukommen, wofür dieser verantwortlich ist.

Der Kunde bzw. der Gewerbekunde sowie die diesem zurechenbaren Tarifpartner und/oder Fahrberechtigten müssen im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung im Sinne des Führerscheingesetzes für das jeweilige Fahrzeug sein. Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Führerscheine werden von BÄM nicht akzeptiert.

Der Kunde bzw. der Gewerbekunde hat das Handeln der Tarifpartner und/oder Fahrberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Der Kunde bzw. der Gewerbekunde muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat (z.B. bei Verkehrsstrafen, Besitzstörung oder sonstigen Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften).

## § 5 Zugangsmedium

Jeder Kunde bzw. Gewerbekunde erhält ein Zugangsmedium (Schlüssel, Kundenkarte, App, Führerscheinsiegel o.ä.) für den Zugang zu den Fahrzeugen mit eingebauter Zugangstechnik; Gewerbekunden können über Anforderung auch weitere Zugangsmedien ausgehändigt werden. Eine Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder der PIN/Passwort an nicht fahrberechtigte Personen ist nicht gestattet. Der Kunde bzw. Gewerbekunde bleibt gegenüber BÄM der alleinige Verantwortliche für das/die Zugangsmedium/-medien; er hat für eine sorgfältige Verwahrung Sorge zu tragen.

Der Verlust oder Diebstahl des/der Zugangsmediums/-medien ist BÄM unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls haftet der Kunde bzw. Gewerbekunde für alle durch den Verlust, Diebstahl oder die Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder PIN/Passwort verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. In jedem Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist/sind das/die Zugangsmedium/-medien unverzüglich BÄM zurückzugeben. Im Falle des Verlustes oder nicht erfolgter Rückgabe wird dem Kunden bzw. Gewerbekunden eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnet. BÄM behält sich vor, vom Kunden bzw. Gewerbekunden vollständigen Ersatz des tatsächlich eingetretenen Schadens zu verlangen. Werden dem Kunden bzw. Gewerbekunden weitere Zugangsmedien mit einem RFID-Chip zur Fahrzeugöffnung übergeben, finden die Regelungen dieser AGB sinngemäß Anwendung. Sollten Fahrzeuge ohne

eingebaute Zugangstechnik bereitgestellt werden, erhält der Kunde bzw. Gewerbekunde den Fahrzeugschlüssel bei der Fahrzeugübernahme von BÄM. Der Fahrzeugschlüssel ist BÄM bei Fahrzeugrückgabe wieder auszuhändigen. BÄM ist berechtigt, das Zugangsmedium zu befristen und nur nach Vorlage des Originalführerscheins des Kunden bzw. bei einem Gewerbekunden des Tarifpartners für einen einvernehmlich zwischen BÄM einerseits und dem Kunden bzw. dem Tarifpartner oder Fahrberechtigten andererseits festgelegten Zeitraum, der höchstens 12 Monate betragen kann, zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage des Führerscheins trotz Aufforderung das Zugangsmedium bis zur Führerscheinvorlage zu sperren.

## **§ 6 Mobiltelefon, Buchungsplattform, App**

Um die App nutzen zu können, muss der Kunde bzw. Gewerbekunde über ein Mobiltelefon verfügen, das die technischen Voraussetzungen für die App erfüllt. Beim Download der App überprüft das System des Mobiltelefons automatisch, ob das Mobiltelefon kompatibel ist, wobei BÄM keine Garantie für die Kompatibilität übernimmt.

Der Kunde bzw. Gewerbekunde stellt selbst die Kommunikation mobiler Daten für die App zur Verfügung und trägt alleine alle anfallenden Datenübertragungskosten (einschließlich eventuell anfallender ausländischer Daten-Roaming-Gebühren), die vom Mobilfunkbetreiber des Kunden bzw. Gewerbekunden verrechnet werden. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, sich über Datenübertragungsgebühren zu informieren, bevor er die BÄM App herunterlädt und verwendet, wobei derartige Gebühren während der Dauer des Rahmenvertrages unterschiedlich hoch ausfallen können.

Es ist untersagt, die App und/oder die Buchungsplattform auszulesen, zu kopieren oder zu manipulieren. Des Weiteren ist es verboten, die App oder/und Buchungsplattform zu manipulieren, um ein Fahrzeug unrechtmäßig anzumieten oder zu verwenden. Ein Verstoß gegen diese Klausel berechtigt BÄM sämtliche Vertragsverhältnisse die mit dem Benutzer abgeschlossen wurden einseitig zu kündigen. Des Weiteren haftet der Benutzer für sämtliche aus dem Verstoß resultierenden Schäden.

Der Kunde bzw. Gewerbekunde hat BÄM unverzüglich über den Verlust, Diebstahl oder Zerstörung eines Mobiltelefons, auf dem die App installiert wurde, zu informieren, damit BÄM das Benutzerkonto sperren und somit einen Missbrauch unterbinden kann. Der Kunde wird über die Sperrung des Kundenkontos per E-Mail informiert.

Im Rahmen der Registrierung erstellt der Kunde ein Passwort, das ihm Zugang zu den Funktionen der App sowie der Buchungsplattform und vertraulichen Informationen verschafft (z.B. Fahrzeuge buchen, personenbezogene Daten einsehen). Das erstellte Passwort ist geheim zu halten und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Falls Grund zur Annahme besteht, dass ein Dritter in Kenntnis des Passwortes gelangt ist, muss der Benutzer das Passwort unverzüglich ändern. Ein Verstoß gegen diesen Punkt berechtigt BÄM zur sofortigen Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse gemäß §26.

## **§ 7 Nutzungsvertrag/Buchungspflicht/Fahrzeugstandort**

Der Kunde bzw. Gewerbekunde verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes bei BÄM zu buchen. Eventuell vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten.

BÄM stellt dem Kunden ein Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages durch die ersichtlich gemachten und frei zur Verfügung stehenden Fahrzeuge. Der Kunde bzw. Gewerbekunde nimmt dieses Angebot durch die Buchung eines Fahrzeuges an. Der Nutzungsvertrag kommt mit der vom Kunden bzw. Gewerbekunden vorgenommenen Buchung eines Fahrzeuges zustande.

Der Kunde bzw. Gewerbekunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug. BÄM ist berechtigt, ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur gebuchten Fahrzeugklasse

bereitzustellen. Für die Internet-Buchung angezeigte Fahrzeugmodelle sind Beispiele und können vom bereitgestellten Fahrzeug abweichen.

Für den telefonischen Buchungsservice wird ein Entgelt gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste erhoben. BÄM kann die Entgegennahme von Buchungen von angemessenen Vorauszahlungen auf den Mietpreis durch den Kunden bzw. Gewerbekunden abhängig machen. Der Kunde erklärt sich bei Abschluss eines Nutzungsvertrages (Buchung eines Fahrzeuges zur Kurzzeitmiete) damit einverstanden, dass seine Telefonnummer und die Initialen seines Vor- und Nachnamens für alle anderen registrierten Kunden für die künftigen Buchungen aller Fahrzeuge ersichtlich sind.

## **§ 8 Nutzungsdauer**

Die Nutzungsdauer umfasst den Buchungszeitraum. Der Buchungszeitraum beginnt/endet jeweils zur vollen halben Stunde und umfasst mindestens eine halbe Stunde und maximal 72 Stunden. Bei Buchungszeiträumen über 72 Stunden ist vorab eine schriftliche Genehmigung von BÄM einzuholen.

## **§ 9 Stornierungen**

Kann ein Kunde bzw. Gewerbekunde das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, ist es diesem gestattet, eine Stornierung des zustande gekommenen Nutzungsvertrages vorzunehmen.

Die Stornierung ist für den Kunden bzw. Gewerbekunden kostenfrei, wenn sie mindestens 24 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Nutzung erfolgt.

In allen anderen Fällen ist BÄM berechtigt, Stornokosten gemäß gültiger Tarif- und Gebührenliste zu erheben. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt. BÄM informiert den Kunden bzw. Gewerbekunden, wenn die gebuchte Fahrzeugklasse nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Kunde bzw. Gewerbekunde kann dann die Buchung kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf eine andere Fahrzeugklasse umbuchen.

## **§ 10 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt**

Der Kunde bzw. der Gewerbekunde hat sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu überzeugen. Weiters ist er verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden oder Verunreinigungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel/Schäden oder Verunreinigungen sind BÄM vor Fahrtantritt per App, telefonisch oder per E-Mail zu melden. Die Durchführung einer Reparatur oder Abschleppung durch den Kunden bzw. Gewerbekunden ohne vorherige Zustimmung durch BÄM ist unzulässig und führt zu keinem Ersatzanspruch gegenüber BÄM.

## **§ 11 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis**

Der Kunde bzw. Gewerbekunde sowie die Tarifpartner und Fahrberechtigten verpflichten sich, bei jeder Fahrt die in Österreich gültige Lenkberechtigung stets mitzuführen. Die Fahrberechtigung gem. § 4 dieser AGB ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Sie erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der in Österreich gültigen Lenkberechtigung (z.B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung. Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist verpflichtet, BÄM vom Wegfall oder der Einschränkung der bisher in Österreich gültigen Lenkberechtigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde bzw. Gewerbekunde sowie die Tarifpartner und Fahrberechtigten verpflichten sich auf Nachfrage zur Vorlage einer aktuellen Lenkberechtigung, sofern seit der letzten Vorlage mehr als ein Jahr vergangen ist.

## § 12 Benutzung der Fahrzeuge

Der Kunde bzw. Gewerbekunde hat die Fahrzeuge schonend und sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen, sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen.

Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Der Verzehr von Speisen und Getränken, sowie Rauchen ist in den Fahrzeugen nicht gestattet. Der Transport von Tieren ist nur in einer geschlossenen Transportbox für Haustiere gestattet. Die Station ist pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschließen.

Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeugs durch den Kunden bzw. Gewerbekunden, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands oder pauschal gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Speisereste, Getränkerückstände, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist.

Unterwegs kann der Kunde bzw. Gewerbekunde für Aufladungen des Elektrofahrzeuges an bestimmten Ladestationen die beigelegte Ladekarte verwenden. Mit dieser Ladekarte kann an allen für diese Ladekarte freigeschalteten Ladestationen für die jeweils zulässige Maximaldauer geladen werden. Für das Überschreiten der zulässigen Maximaldauer werden die dabei anfallenden Kosten dem Kunden bzw. Gewerbekunden weiterverrechnet. Sobald der Akku vollständig geladen ist, ist der Ladevorgang vom Kunden bzw. Gewerbekunden zu beenden und das Elektrofahrzeug umzuparken (auch gemäß StVO und AGB der Betreiber der Ladestationen). Wird der Ladevorgang nach vollständiger Ladung nicht beendet und das Fahrzeug nicht umgeparkt, werden diese zusätzlichen Kosten an den Kunden bzw. Gewerbekunden weiterverrechnet.

Die Benutzung des Fahrzeugs ist nur innerhalb Europas gestattet, wobei für Auslandsfahrten vor Fahrtantritt von BÄM eine schriftliche Genehmigung einzuholen ist. Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist für die Einhaltung der im jeweiligen Land gültigen Verkehrsvorschriften verantwortlich.

Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz und/oder Liechtenstein dürfen aufgrund der Zollbestimmungen mit den Fahrzeugen von BÄM und Fahrzeugen von Kooperationspartnern von BÄM nicht in die Schweiz oder nach Liechtenstein fahren. BÄM ist berechtigt, etwaige Kosten, die durch den unzulässigen Grenzübertritt entstehen an den Kunden weiterzugeben.

Es ist untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Ausbildungsfahrten für die Lenkberechtigung, zur Beförderung von Gefahrenstoffen, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen und/oder nicht berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen.

## § 13 Rückgabe der Fahrzeuge

Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der gebuchten und vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug unbeschädigt und mit allen übergebenen Papieren in einem sauberen Zustand sowie ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter und sonstige elektronische Geräte ausgeschaltet, gegen Diebstahl gesichert) retourniert wird und der Fahrzeugschlüssel zuvor am vorgesehenen Ort deponiert wurde. Sofern nicht gesondert gestattet, muss das Fahrzeug am Anmietort zurückgegeben werden. Elektrofahrzeuge sind an der entsprechenden Ladesäule mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel anzuschließen und den ordnungsgemäßen Ladestart zu überprüfen. Befindet sich der zulässige Rückgabeort bzw.

Fahrzeugstellplatz im öffentlichen Straßenraum, sind insbesondere die geltenden Parkberechtigungen zu beachten. So darf die Rückgabe auf Parkflächen mit zeitbezogenen Einschränkungen (z.B. für Straßenreinigung, Bauarbeiten) nur dann erfolgen, wenn die Einschränkung erst 72 Stunden nach Fahrzeugrückgabe wirksam wird. Unabhängig von den vereinbarten Nutzungsentgelten können diese bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs an BÄM berechnet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht des Kunden bzw. Gewerbekunden bleibt BÄM vorbehalten. Sofern die Fahrzeuge mit GPS-Ortung ausgestattet sind, erfolgt bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Fahrzeuge eine Ortung der Position des jeweiligen Fahrzeugs.

## § 14 Verspätungen

Kann der Kunde bzw. Gewerbekunde den in der Buchung bekannt gegebenen und vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Kunden bzw. Gewerbekunden nicht eingehalten werden, ist BÄM berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs kann BÄM darüber hinaus anstelle des ihm tatsächlich entstandenen Schadens eine von der Verspätungsdauer abhängige Schadenspauschale gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste erheben. Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist zudem verpflichtet den nachfolgenden Kunden telefonisch zu kontaktieren.

## § 15 Haftung der BÄM

Die Haftung der BÄM, mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden bzw. gegebenenfalls des Gewerbekunden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der BÄM oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht ohnedies Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung (siehe dazu § 17 dieser AGB) besteht. Eine Haftung für im Fahrzeug vergessene oder zurückgelassene Gegenstände wird nicht übernommen. Fundsachen sind BÄM zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür nach Aushändigung wird seitens BÄM nicht übernommen. Soweit die Erbringung einer vertraglichen Leistungspflicht aufgrund eines Ereignisses, auf deren Eintritt BÄM – auch nicht durch angemessene Vorsichtsmaßnahmen – keinen Einfluss nehmen kann (etwa höhere Gewalt oder Streik), unterbleibt, ist eine Haftung der BÄM ausgeschlossen.

## § 16 Haftung/Obliegenheiten des Kunden bzw. Gewerbekunden

Der Kunde bzw. Gewerbekunde haftet nach den gesetzlichen und vertraglichen Regeln, sofern er das Fahrzeug oder das/die Zugangsmedium/-medien beschädigt bzw. entwendet oder seine Pflichten aus dem Kunden-/ oder Nutzungsvertrag verletzt hat. Dem Kunden bzw. Gewerbekunden wird dabei entsprechend § 2 dieser AGB das Handeln der Tarifpartner bzw. Fahrberechtigten wie eigenes Handeln zugerechnet, für deren Verhalten der Kunde bzw. Gewerbekunde gleichfalls haftet. Die Haftung des Kunden bzw. Gewerbekunden erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Ansprüche Dritter und Nutzungsausfall. Hat der Kunde bzw. Gewerbekunde seine Haftung aus Unfällen für Schäden der BÄM durch die Vereinbarung von gesonderten Versicherungsleistungen ausgeschlossen und/oder beschränkt, bleibt seine Haftung in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie in den Fällen bestehen, die zum Entzug des Versicherungsschutzes wegen eines Fehlverhaltens des Kunden bzw. Gewerbekunden oder Tarifpartners bzw. Fahrberechtigten führen.

Der Kunde bzw. Gewerbekunde haftet für von ihm zu vertretende und von Tarifpartnern bzw. Fahrberechtigten begangenen Verkehrsstrafen- und Besitzstörungshandlungen sowie für Verstöße gegen sonstige straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z.B. Verstöße im Straßenverkehr) selbst (nachfolgend „Ordnungswidrigkeiten“). Die Kosten der BÄM für die Bearbeitung

von Ordnungswidrigkeiten trägt der Kunde bzw. Gewerbekunde, wobei dafür eine Pauschalgebühr gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste erhoben wird.

Der Kunde bzw. Gewerbekunde hat die von ihm im BÄM Benutzerkonto hinterlegten persönlichen Daten auf aktuellem Stand zu halten. Dies gilt insbesondere für seine Privatanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Führerscheindaten und Bankverbindung bzw. Kreditkarten-Daten. Sollten die Daten nachweislich nicht aktuell sein (z.B. Zustellung der E-Mail nicht möglich, Telefonnummer veraltet) behält sich BÄM vor, das BÄM Benutzerkonto des Kunden vorläufig zu sperren.

Anschriftenermittlungen kann BÄM dem Kunden bzw. Gewerbekunden in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschaliert mit 15,- EUR in Rechnung stellen.

Bei der Nutzung eines Elektrofahrzeuges der BÄM oder eines Kooperationspartners ist das dazugehörige Ladekabel während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen; Aufwendungen, die BÄM aus einer Missachtung dieser Anordnung entstehen, werden dem Kunden bzw. Gewerbekunden gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste oder tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem ist der Anbieter berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand/Tankfüllstand und Restreichweite entstehen.

### § 17 Versicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen durch den Kunden bzw. Gewerbekunden ergeben sich aus der gültigen Tarif- und Gebührenliste. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der BÄM zulässig.

Der Versicherungsschutz findet auf jeden Fall keine Anwendung im Fall von

- a) groben Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß § 12 und §13;
- b) pflichtwidriger Nichtmeldung eines Unfalls oder Schadens §18;
- c) Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind;
- d) Schäden, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder die Fahrtüchtigkeit beeinflussender Medikamente entstanden sind;
- e) mechanische Schäden am Fahrzeug, die durch nicht korrekte Nutzung desselben entstehen (z.B. Schaden am Motor, der durch falsches Tanken verursacht wurde oder Schäden, die durch nicht entfernte Schneemassen entstanden sind);
- f) Schäden, die durch einen nicht berechtigten Fahrer entstanden sind; oder
- g) Schäden, bei denen der Nutzer seine Pflichten im Fall eines Unfalls gemäß § 4 der Straßenverkehrsordnung (Fahrerflucht) verletzt hat.

### § 18 Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist der Kunde bzw. Gewerbekunde verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-) Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, mit Ausnahme des Mietwagens, zu Schaden kam. Der Kunde bzw. Gewerbekunde muss auf jeden Fall eine Beweissicherung – etwa durch Aufnahme von Fotos – durchführen und ist zur Schadensminderung verpflichtet. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Kunde bzw. Gewerbekunde kein Schuldanerkenntnis abgeben. Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist verpflichtet, BÄM zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und hat BÄM nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten

vollständig und sorgfältig – inklusive Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und persönlich unterfertigten europäischen Unfallberichts bzw. einer Diebstahlanzeige – zu unterrichten. Eignet sich der Schaden im Inland, ohne dass der Kunde bzw. Gewerbekunde oder der Tarifpartner bzw. Fahrberechtigte hierbei verletzt wurden, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens 2 (zwei) Tage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadensereignis zu erfolgen. BÄM kann dem Kunden bzw. Gewerbekunden für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Kunden bzw. Gewerbekunden teilweise oder gänzlich verschuldeten Schadensereignis eine Aufwandspauschale gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnen.

### § 19 Technikereinsatz

Verursacht der Kunde bzw. Gewerbekunde einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten dieser AGB bzw. des Kundenvertrages (insbesondere bei unzureichender Betankung, Anlassen eines Stromverbrauchers, mehrmalige Eingabe einer falschen PIN), so werden dem Kunden bzw. Gewerbekunden die dadurch entstehenden Kosten gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste und entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

### § 20 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Kaution

Um ein BÄM Fahrzeug anmieten, reservieren oder nutzen zu können, muss der Kunde bzw. Gewerbekunde entweder während der Registrierung (gemäß Punkt §3) oder in der bäm carsharing App ein Zahlungsmittel (z.B. Kreditkarte) ausgewählt und die entsprechenden Daten hinterlegt haben. Hierbei behält sich BÄM das Recht vor, Kreditkartenzahlung zu verlangen, um mit dem Kunden einen Einzelmietvertrag abzuschließen.

Durch die Hinterlegung des Zahlungsmittels (z.B. Kreditkarte oder Debitkarte) ermächtigt der Nutzer BÄM ausdrücklich und unwiderruflich das jeweilige Zahlungsmittel mit allen Kosten in Zusammenhang mit dem BÄM-Rahmenvertrag sowie der BÄM-Kurzzeitvermietung laut aktueller Tarif- und Gebührenliste zu belasten (z.B. Nutzungstarife, Registrierungsgebühr, Kostenpauschalen und Vertragsstrafen). Die Abrechnung und Abbuchung der Nutzungsgebühren (laut aktueller Tarif- und Gebührenliste) sowie der Versand der Rechnung erfolgt nach jeder abgeschlossenen Reservierung, außer es wird bei Vertragsschluss anderes vereinbart. Laufende Kosten sowie sonstige Kosten (z.B. Mitgliedsgebühren und Strafgebühren) werden einmal im Monat verrechnet und abgebucht.

BÄM behält sich vor, innerhalb von 24 Stunden vor Beginn einer Reservierung einen Betrag auf Basis der angelegten Reservierung bei der hinterlegten Kreditkarte bzw. Debitkarte zu autorisieren. Der Betrag setzt sich aus dem angelegten Reservierungszeitraum und einem kalkulatorischen Kilometer-Satz oder einem Mindestbetrag zusammen. Nach Beendigung der Reservierung wird ausschließlich der tatsächliche Rechnungsbetrag eingezogen. Schlägt die Autorisierung beim hinterlegten Zahlungsmittel fehl, ist BÄM berechtigt die angelegte Reservierung zu löschen und den Nutzer zu sperren.

Sofern nichts anderes vereinbart, erhält der Nutzer bei der Zahlungsmethode SEPA-Lastschriftverfahren eine monatliche Sammelrechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse, die sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Abbuchungspositionen des Vormonats enthält. Für den Lastschrifteinzug der fälligen Forderung gilt eine Vorankündigungsfrist von einem Werktag.

Kann das hinterlegte Zahlungsmittel (z. B. Kreditkarte oder SEPA) nicht belastet werden bzw. wird die Zahlung widerrufen oder abgelehnt, ist BÄM berechtigt, den offenen Rechnungsbetrag zuzüglich der Gebühren gemäß der Tarif- und Gebührenliste zu verrechnen.

Der Kunde bzw. Gewerbekunde verpflichtet sich, sofern kein Einzug stattfindet, den Rechnungsbetrag binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Die Fälligkeit tritt mit Erhalt der Rechnung ein. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieses Zeitraums, gerät der Kunde bzw. Gewerbekunde in Verzug. Nach Verzugseintritt haftet er für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens infolge Verzugs bleibt hiervon unberührt. Der Versand per E-Mail ist kostenfrei.

Für Zahlungen per Überweisung oder Kreditkarte kann BÄM ein Serviceentgelt gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnen. BÄM kann seine Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten (Inkassodienst). Eine vom Kunden bzw. Gewerbekunden geleistete Kautions ist durch BÄM nicht zu verzinsen.

### **§ 21 Aufrechnung, Einwendungsausschluss**

Dem Kunden bzw. Gewerbekunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegen Forderungen der BÄM kann der Kunde bzw. Gewerbekunde nur mit unbestrittenen (anerkannten) oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen oder solchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung der BÄM stehen, aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht seitens Gewerbekunden oder die Möglichkeit zur Aufrechnung durch Gewerbekunden ist ausgeschlossen.

### **§ 22 Vertragsänderungen**

Änderungen dieser AGB werden dem Kunden bzw. Gewerbekunden schriftlich entweder auf der Rechnung oder gesondert per E-Mail bekannt gegeben und im Internet veröffentlicht. Die Änderungen gelten als genehmigt und erlangen für das zwischen dem Kunden bzw. Gewerbekunden und der BÄM bestehende Vertragsverhältnis Geltung, sofern der Kunde bzw. Gewerbekunde nicht rechtzeitig einen Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn BÄM bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch des Kunden bzw. Gewerbekunden muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an BÄM abgesendet werden. Bei einem allfälligen Widerspruch des Kunden bzw. Gewerbekunden ist der Vermieter berechtigt, den Kundenvertrag gem. § 23 aufzulösen.

### **§ 23 Tarifwechsel, Kündigung, Sperrung**

Der Kundenvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien zum Quartalsende schriftlich, ohne Angaben von Gründen, gekündigt werden. Wurde aber im Zuge des Abschlusses des Kundenvertrages davon abweichend eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende dieser Mindestvertragslaufzeit möglich. Davon unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Kundenvertrages aus wichtigem Grund. Bei Tarifen mit Mindestvertragslaufzeit steht dem Kunden bzw. Gewerbekunden das Recht zur außerordentlichen Kündigung auch bei jeder Änderung der Tarif- und Gebührenliste zu. Der Wechsel eines Tarifpakets kann jeweils zum Quartalsende erfolgen.

Anstelle einer außerordentlichen Kündigung ist BÄM auch berechtigt, den Kunden bzw. Gewerbekunden aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeit für Anmietungen zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange Forderungen der BÄM trotz Fälligkeit noch nicht ausgeglichen wurden, bei wiederkehrenden Zahlungsproblemen (Kredit- oder Debitkarte kann nicht belastet werden oder wird abgelehnt, SEPA-Einzug schlägt fehl), bei Verstoß gegen Aufklärungspflichten bei Schadensfällen, Nichtvorlage des Originalführerscheins innerhalb einer von BÄM gesetzten Frist für die Prüfung des Fortbestehens der Fahrerlaubnis oder bei wiederholten Verstößen des Kunden bzw. Gewerbekunden gegen wesentliche Vertragspflichten (siehe § 26 dieser AGB). BÄM wird den Kunden bzw. Gewerbekunden schriftlich über die Dauer und den Grund der Sperrung informieren.

### **§ 24 Datenschutz**

BÄM erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden bzw. Gewerbekunden ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der sonstigen anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung von BÄM enthalten.

### **§ 25 Bonitätsprüfung**

BÄM behält sich vor, einen Kunden- und/oder Nutzungsvertrag gemäß § 3 bzw. § 7 dieser AGB nur nach Durchführung einer Bonitätsprüfung des Kunden bzw. Gewerbekunden abzuschließen. Zu diesem Zweck wird BÄM den nachfolgend Genannten Auskunft über die bekannten personenbezogenen Daten sowie die im Zusammenhang mit der Aufnahme und Beendigung des Kunden- oder des Nutzungsvertrages stehenden Daten des Kunden bzw. des Gewerbekunden zum Zwecke der Bonitätsprüfung und Prüfung der Kreditwürdigkeit übermitteln und die erhaltenen Auskünfte über den Kunden bzw. Gewerbekunden verarbeiten:

- KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien
- CRIF GmbH Diefenbachgasse 35, 1150 Wien
- Schufa Holding AG, Hagenauer Str. 44, 65203 Wiesbaden, Deutschland

BÄM behält sich vor, eine Kautions vor Leistungserbringung zu erheben oder keinen Kunden- oder Nutzungsvertrag einzugehen.

### **§ 26 Vertragswidriges Verhalten**

Bei folgenden vom Kunden bzw. Gewerbekunden zu vertretenden Tatbeständen kann BÄM das Vertragsverhältnis einseitig beenden und für den ihm zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 250,--EUR bis 500,-- EUR erheben:

- Fahrten ohne Buchung
- Unberechtigte Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder der PIN
- Überlassen des Fahrzeugs an Nichtberechtigte
- Um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe
- Missbräuchliche Benutzung von Tank- oder Ladekarten
- Unrechtmäßige Nutzung nach Entzug oder Verlust des Führerscheins
- Manipulation, Kopie oder Auslesung der App
- Falschangaben bei der Registrierung
- Offene Forderungen vorhanden
- Generelle Einstellung der Zahlung
- Bei wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen (z.B. Rauchen im Fahrzeug)

Die Möglichkeit von BÄM zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden tatsächlich entstandenen Schadens bleibt davon aber unberührt.

### **§ 27 Sonstige Bestimmungen/Rechtswahl/Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches Recht.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Nebenabreden oder Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt sind. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform, wobei E-Mail der Schriftform genügt. Sollten einzelne Teile oder Bestimmungen des Kundenvertrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder durch neuere Rechtsprechung unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, welche den bisherigen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen und nach aktueller Rechtslage rechtswirksam sind. Die Vertragsparteien kommen weiters darin überein, dass allenfalls vorhandene Vertragslücken entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien zu erschließen sind.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag und/oder dem jeweiligen Nutzungsvertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der BÄM vereinbart, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.